

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Integrationsförderung und Migrationsbegrenzung für Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderungs- und Migrationsbegrenzungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern – IntMigG M-V)

A Problem

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2022 stieg die Zahl der Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern von 30 657 auf 115 670 an. Dies ist ein Anstieg um 85 013 bzw. 177 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung von 1,9 Prozent auf 7,1 Prozent. Für das Jahr 2023 ist von einem weiteren hohen Anstieg der Zahl der Ausländer auszugehen. So wurden im Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern 6 154 Asylersanträge gestellt. Die 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2019 geht bis zum Jahr 2040 von jährlich zwischen 3 000 und 4 000 Zuzügen sogenannter Schutzsuchender aus. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines effektiv unkontrollierten Migrationsgeschehens. Für die Jahre 2023 bis 2040 ergäben sich daraus zwischen 54 000 und 72 000 Zuzüge sogenannter Schutzsuchender. Da die Bevölkerungsprognose zum Jahr 2040 von einer stagnierenden oder schrumpfenden Gesamtbevölkerung ausgeht, wäre dies mit einem deutlichen Anstieg des Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung verbunden.

Neben der gewachsenen Zahl der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer ist deren Unterschiedlichkeit zu konstatieren. Sie unterscheiden sich nach ihren Herkunftsländern, in Kultur, Religion und Sprache und in ihren Motiven für ihre Einwanderung nach Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern. Die Bereitschaft, sich in Mecklenburg-Vorpommern rechtskonform und sozialadäquat zu verhalten, sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen und dem Gemeinwesen nicht zur Last zu fallen, sondern einen positiven Beitrag zu seinem Fortbestand und Gedeihen zu leisten, unterscheidet sich von Person zu Person erheblich.

Aus der bereits erreichten Anzahl sowie aus der Unterschiedlichkeit der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer ergeben sich Probleme und Risiken für deren Integration. Die Mittel für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Ausländern sind begrenzt. Insbesondere der zuletzt wieder stark angestiegene Personenkreis der Asylbewerber hat Konkurrenzverhältnisse und Verteilungskonflikte mit Deutschen und gut integriert lebenden Ausländern verschärft. Vor dem Hintergrund einer anhaltend unregelmäßigen Einwanderung drohen diese, sich zu intensivieren.

Einhergehend mit dieser Bestandsaufnahme erhöht sich die Gefahr weiter wachsender Parallelgesellschaften, da neu ins Land kommende Personen ausreichend Sozialkontakte innerhalb einer nicht in die deutsche Gesellschaft integrierten Gruppe finden können. Der Anreiz für Ausländer, Sozialkontakte zu Deutschen aufzubauen, wird dadurch insgesamt schwächer. Zugleich reduziert sich auch der Anreiz und die Gelegenheit, die deutsche Sprache zu erlernen und sich mit deutscher Lebensweise vertraut zu machen.

Die Integrationsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns wird in bestimmten Stadtteilen des Landes mittlerweile offen herausgefordert. Durch das Entstehen homogener Gruppen von Ausländern wächst somit die Gefahr, dass Personen aus dieser Gruppe aktiv gegen die Integration einzelner Gruppenmitglieder in die deutsche Gesellschaft arbeiten, um diese Personen nicht als Gruppenmitglieder zu verlieren, und gleichzeitig für die Gruppe von der deutschen Gesellschaft Privilegien und Ressourcen einfordern.

Im Rahmen einer solchen Entwicklung können entsprechende Gruppen außerdem Ziel von Versuchen zur Instrumentalisierung durch ausländische staatliche und nicht staatliche Akteure sein. Ziel ist es dabei regelmäßig, über die Gruppe im Interesse des ausländischen Akteurs Einfluss auf die deutsche Politik zu nehmen. Hieraus droht Gefahr für die Integration, da der ausländische Akteur ein Interesse daran hat, dass die Gruppe und deren Mitglieder in Deutschland politische Rechte und Einfluss gewinnen, aber ihre Loyalität und Verbundenheit möglichst ungeteilt dem ausländischen Akteur und nicht Deutschland gilt. Beispielhaft für solche integrationspolitisch hochproblematischen Identitätskonflikte ist die türkische Einwanderergruppe, die durch Organisationen wie DITIB und anderen einem starken Einfluss von außen unterliegt.

Im politischen Raum gibt es Bestrebungen, Regelungen zu schaffen, um Personen mit einem Migrationshintergrund bei der Einstellung und Beförderung zum Nachteil von Deutschen ohne Migrationshintergrund zu bevorzugen. Diese Bestrebungen richten sich vorrangig auf den öffentlichen Dienst, beziehen aber ausdrücklich auch andere Bereiche mit ein. Hiervon geht eine erhebliche Gefahr für die Integration aus. Wenn ein Migrationshintergrund zu einer Bevorzugung verhilft, gewinnt dieses Merkmal enorme Bedeutung, die es sonst nicht hätte. Der Migrationshintergrund wird aktenkundig, Gegenstand der Aufmerksamkeit von Vorgesetzten und Kollegen und Quelle von unverdientem Vorteil und daraus folgender Ablehnung. Die Möglichkeit für einen eingebürgerten Einwanderer, sich als Deutscher unter Deutschen zu empfinden und als solcher wahrgenommen zu werden, wird erheblich beschränkt.

B Lösung

Das Land wird auf das Ziel einer den deutschen Interessen dienenden, die Identität und Integrationsfähigkeit des Staatsvolkes wahren Politik verpflichtet. Zur Erreichung dieses Ziels wird dem Land die Aufgabe zugewiesen, Ausländer in Abhängigkeit ihres Rechtsstatus, ihrer Eignung und ihres Willens bei ihren Bemühungen um Einbürgerung, sozialadäquatem Verhalten und Sicherung ihres Lebensunterhalts zu unterstützen oder auf ihre Ausreise hinzuwirken. Das Land wird weiterhin verpflichtet, auf Bundes- und europäischer Ebene im Sinne des Ziels dieses Gesetzes zu wirken. Hierdurch wird der weitere Anstieg der Anzahl der Ausländer und die Verschärfung der damit verbundenen Probleme reduziert sowie die Integrationsfähigkeit des Landes spürbar gestärkt.

Entsprechend der zentralen Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache für die Einbürgerung, das sozialadäquate Verhalten und die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts eines Ausländers wird eine Unterstützung des Landes bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorgesehen.

Die Gefahr einer ausländischen Einflussnahme auf Ausländergruppen in Mecklenburg-Vorpommern wird reduziert, indem aus dem Ausland finanzierte oder unter ausländischem Einfluss stehende Personen und Einrichtungen keine Zuwendungen des Landes erhalten und von einer Zusammenarbeit mit dem Land ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung eines Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst wird ausdrücklich untersagt. Damit wird deutschen Berufsanfängern ohne Migrationshintergrund die Sorge genommen, sie würden in ihrer erst beginnenden Laufbahn diskriminiert. Ebenso werden Personen mit Migrationshintergrund gegen die Vermutung geschützt, sie verdankten ihre dienstliche Stellung nicht eigener Leistung, sondern begünstigenden Regelungen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die oben aufgeführten Regelungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, da die gesellschaftliche Integrationsfähigkeit und akut und perspektivisch gefährdet ist.

E Kosten

Ansprüche auf finanzielle Förderung werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Das Land erfüllt seine Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel. Es entstehen über die im Haushalt bereits eingestellten Mittel hinaus keine zusätzlichen Ausgaben, soweit nicht zusätzliche Förderprogramme aufgelegt oder bestehende Programme ausgedehnt werden.

Durch dieses Gesetz entstehen den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Integrationsförderung und Migrationsbegrenzung für Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderungs- und Migrationsbegrenzungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern – IntMigG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Integrationsförderung und Migrationsbegrenzung für Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderungs- und Migrationsbegrenzungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern – IntMigG M-V)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, zu einer Ein- und Auswanderung in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen, die den Interessen der Deutschen in Mecklenburg-Vorpommern entspricht; die gewährleistet, dass das Staatsvolk dauerhaft Träger der deutschen Kultur und Identität bleibt; die die gesellschaftliche Integrationsfähigkeit unter Achtung von Sprache und gewachsenen Traditionen in Mecklenburg-Vorpommern sicherstellt und die die breite Akzeptanz der örtlichen Gemeinschaft in den Gemeinden findet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen mit Ausnahme von Personen, deren Einreise und Aufenthalt durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt sind.

(2) Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

§ 3

Aufgaben des Landes

(1) Aufgaben des Landes sind

1. sich dauerhaft berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer, die geeignet und gewillt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und die deutsche Kultur und Identität durch bewusste Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse anzunehmen, in ihren Bemühungen hierum zu unterstützen,
2. sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer anzuhalten, sich sozialadäquat zu verhalten und auf rechtmäßige Weise für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, und sie in ihren Bemühungen hierum zu unterstützen,

3. rückkehrwillige, sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer bei der freiwilligen Ausreise zu unterstützen,
4. ausreisepflichtige, sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer zur freiwilligen Ausreise anzuhalten und erforderlichenfalls zu unterstützen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen,
5. auf eine dem Ziel dieses Gesetzes dienende Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken,
6. bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden die Akzeptanz der örtlichen Gemeinschaft in den Gemeinden zu berücksichtigen sowie
7. Resettlement oder vergleichbaren Maßnahmen auf Bundes- und europäischer Ebene entgegenzuwirken und die Zuweisung von Personen aus diesen Programmen nach Mecklenburg-Vorpommern zu minimieren.

(2) Resettlement oder vergleichbare Maßnahmen durch das Land mit dem Ziel der Aufnahme von Personen in Mecklenburg-Vorpommern sind unzulässig.

§ 4 Deutsche Sprache

(1) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können.

(2) Das Land unterstützt sich berechtigt in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltende Ausländer in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erlernen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, deren Einreise und Aufenthalt durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt sind, und für Deutsche, die

1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder
2. zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben, der die Bedingungen der Nummer 1 erfüllt.

Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, ist zur angemessenen Erstattung von Förderkosten zu verpflichten. Das Land berücksichtigt beim Umfang seiner Unterstützung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person.

§ 5 Rückkehrberatung

Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um rückkehrwilligen Ausländern bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren. Das Land fördert auf der Basis von Förderrichtlinien Angebote der Rückkehrberatung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.

§ 6 Remigrationsbeauftragter

Das für Inneres zuständige Ministerium ernennt einen Remigrationsbeauftragten. Dieser ist abteilungsübergreifend und fachlich eigenständig tätig. Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung der zuständigen Fachbehörden bleiben unberührt. Der Remigrationsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des Landes nach § 3 Nummer 3 und 4 dieses Gesetzes hin, insbesondere indem er das Handeln der zuständigen Behörden koordiniert, freiwillige Ausreisen und Rückführungen analysiert, Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Erfolgsaussichten von Rückkehrberatung und Rückführungen unterbreitet und deren Umsetzung unterstützt. Er legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7 Unzulässige Berücksichtigung des Migrationshintergrundes

(1) Die Berücksichtigung des Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über die Einstellung oder Beförderung eines Bewerbers in einer Einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist unzulässig.

(2) Die Berücksichtigung des Migrationshintergrundes bei der Entscheidung über die Entsendung oder den Vorschlag einer Person durch eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 in oder für eine Kommission, einen Beirat, einen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder ein sonstiges Gremium ist unzulässig.

(3) Gewähren Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Zuwendungen, so ist die Berücksichtigung des Anteils der Personen mit oder ohne Migrationshintergrund an den Beschäftigten, an einer Teilgruppe der Beschäftigten, an den Eigentümern oder in den Organen des Zuwendungsempfängers bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung unzulässig. Eine Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung mit dem Ziel, dem Zuwendungsempfänger Vorgaben hinsichtlich des Anteils der Personen mit oder ohne Migrationshintergrund an seinen Beschäftigten, an einer Teilgruppe seiner Beschäftigten, an seinen Eigentümern oder in seinen Organen zu machen, ist unzulässig.

(4) Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die kommunalen Körperschaften sollen auf die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 hinwirken.

§ 8 Ausschluss von Zuwendungen

(1) Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, können nicht Empfänger einer Zuwendung des Landes im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 sein.

(2) Die Bewilligungsbehörde schließt einen Zuwendungsempfänger zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens von Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Landes nach § 3 gewährt werden, aus, wenn der Zuwendungsempfänger oder seine vertretungsberechtigten Personen nicht die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Die notwendige Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben,

1. wenn der Zuwendungsempfänger, eine seiner vertretungsberechtigten Personen oder ein beim Zuwendungsempfänger für Aufgaben der Integrationsarbeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigter rechtskräftig verurteilt worden ist wegen einer Straftat
 - a) gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern oder
 - b) nach § 111 Absatz 2 des Strafgesetzbuches wegen erfolgloser Aufforderung zu einer Straftat im Sinne des Buchstaben a,
2. wenn der Zuwendungsempfänger staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigt, stört oder verhindert.

§ 9

Landesmigrationsbericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über das Migrationsgeschehen und dessen Auswirkungen sowie über die Umsetzung dieses Gesetzes. Das Migrationsgeschehen wird anhand folgender Indikatoren dargestellt: Demografie des Migrationsgeschehens, Kriminalitätsentwicklung, Arbeitsmarktintegration, Segregationsanalyse, Bilanz von Integrations- und Sprachkursen, Durchsetzung der geltenden Rechtslage, Integrationsinfrastruktur sowie landeseigene und kommunale Ausgaben im Kontext des Migrationsgeschehens.

§ 10

Aufgaben der Kommunen

Die kommunalen Körperschaften tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze zur Verwirklichung des Ziels dieses Gesetzes bei.

§ 11

Ausschluss der Klagbarkeit

(1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie subsidiär zu einer Förderung durch die Europäische Union, den Bund oder andere Akteure.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**1. Allgemeiner Teil**

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2022 stieg die Zahl der Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern von 30 657 auf 115 670 an. Dies ist ein Anstieg um 85 013 bzw. 177 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung von 1,9 Prozent auf 7,1 Prozent. Für das Jahr 2023 ist von einem weiteren hohen Anstieg der Zahl der Ausländer auszugehen. So wurden im Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern 6 154 Asylerstanträge gestellt. Die 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2019 geht bis zum Jahr 2040 von jährlich zwischen 3 000 und 4 000 Zuzügen sogenannter Schutzsuchender aus. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines effektiv unkontrollierten Migrationsgeschehens. Für die Jahre 2023 bis 2040 ergäben sich daraus zwischen 54 000 und 72 000 Zuzüge. Da die Bevölkerungsprognose zum Jahr 2040 von einer stagnierenden oder schrumpfenden Gesamtbevölkerung ausgeht, wäre dies mit einem deutlichen Anstieg des Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung verbunden.

Die ausländische Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern entstammt einer Vielzahl von Herkunftsstaaten. Die drei größten Gruppen sind Ukrainer, Polen und Syrer, die zusammen ca. 48 Prozent aller Ausländer darstellen (Stand: 31. Dezember 2022). Die 15 am häufigsten vertretenen Herkunftsstaaten stellen insgesamt etwa 75 Prozent aller in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ausländer.

Tabelle 1: Ausländische Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember 2022

insgesamt	115 670	100,0 %
TOP 15 Herkunftsstaaten	87 105	75,3 %
Ukraine	25 905	22,4 %
Polen	16 505	14,3 %
Syrien	12 625	10,9 %
Rumänien	5 570	4,8 %
Afghanistan	5 025	4,3 %
Russische Föderation	4 200	3,6 %
Bulgarien	2 680	2,3 %
Vietnam	2 580	2,2 %
Türkei	2 375	2,1 %
Irak	1 760	1,5 %
Iran, Islamische Republik	1 675	1,4 %
Litauen	1 610	1,4 %
Italien	1 605	1,4 %
Indien	1 595	1,4 %
Ungarn	1 395	1,2 %

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländerstatistik

Nutzen der Einwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern

Im Integrationskonzept der Landesregierung¹ heißt es:

„Die Landesregierung begrüßt Zuwanderung als Bereicherung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der zukünftig noch an Bedeutung gewinnen wird.“

Diese Wertung jedweder Zuwanderung als Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird nicht allgemein geteilt:

„Damit deuten die bestehenden Ergebnisse darauf hin, dass auch unter der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Effekte der Zuwanderung – und unter ihnen finden sich durchaus auch positive Effekte – die gering qualifizierte Zuwanderung des Jahres 2015 insgesamt negative fiskalische Kosten zulasten des Sozialstaats mit sich bringt.

Die genannten Ergebnisse der Literatur zu Deutschland bestätigen das, was ‚unter den Ökonomen, die sich mit den wirtschaftlichen Effekten von Migration befassen, breiter Konsens sein dürfte‘ [...]: Damit ein langfristiger fiskalischer Nutzen für den Sozialstaat aus Zuwanderung in Deutschland entsteht, muss diese qualifiziert sein – und zwar mindestens so, wie der Bevölkerungsdurchschnitt in Deutschland. Auch positive demographische Effekte, die besonders bei jungen Erwerbszuwanderern auftreten, kommen nicht positiv zum Tragen, wenn die Erwerbszuwanderer unterdurchschnittlich qualifiziert sind.

Wenn ausgeprägte Sozialstaaten wie Deutschland Erwerbszuwanderung nicht an bestimmte Qualifikationen knüpfen, droht laut ökonomischer Lehrmeinung der Effekt einer Negativselektion hinsichtlich des Qualifikationsniveaus von Erwerbszuwanderern [...]. Demnach ziehen ausgeprägte Sozialstaaten aufgrund ihrer Anreizstruktur hinsichtlich sozialer Absicherung, Einkommensgleichheit und Steuerlasten in besonderem Maße Unterqualifizierte an, während weniger ausgeprägte Sozialstaaten hingegen vermehrt höher Qualifizierte anziehen. Denn sie müssen in solchen Ländern beispielsweise weniger Steuern zahlen und Abgaben leisten. Wohlgermerkt an dieser Stelle sei, dass die klassischen Einwanderungsländer wie Kanada, Australien oder USA keine ausgeprägten Sozialstaaten sind.“²

¹ Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung: Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten – Zweite Fortschreibung – Kabinettsbeschluss vom 10. September 2019

² Ranko, A./Thelen, C.: Deutschlands Sozialstaat kann von qualifizierter Zuwanderung profitieren Auswirkungen von Arbeitsmigration auf den Sozialstaat und die öffentlichen Haushalte: Ein Kurzüberblick über den Forschungsstand, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, September 2022

Einen negativen fiskalischen Effekt von Einwanderung sieht auch eine jüngst vorgelegte Studie von Raffelhüschen et al³:

„Zur Ermittlung der fiskalischen Bilanz werden für die zukünftigen Migrantinnen und Migranten die heutigen durchschnittlichen Pro-Kopf-Zahlungen der im Inland lebenden Ausländer und Ausländerinnen verwendet und eine Integrationsdauer von sechs Jahren unterstellt. Insbesondere die unterstellte sechsjährige Integrationsdauer führt in diesem Szenario zu geringeren Nettozahlungen der zukünftigen Migrantinnen und Migranten als die der einheimischen Bevölkerung [...]. Die fiskalische Bilanz zukünftiger Zuwanderung ist somit negativ.“

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt die berufliche Qualifikation der Ausländer unter der der Deutschen ohne Migrationshintergrund liegt. Die Zuwanderung nach dem Jahr 2015 hat den bereits zuvor großen Unterschied verschärft. Der Anteil der Personen ohne beruflichen Abschluss im Alter von 25 bis unter 35 Jahren wird im Integrationsmonitoring lediglich für das Jahr 2019 ausgewiesen. Hier liegt er für Ausländer bei 41,3 Prozent, für Deutsche ohne Migrationshintergrund bei 10,8 Prozent.

Tabelle 2: Anteil der Personen ohne beruflichen Bildungsabschluss* an der jeweiligen Bevölkerung im Alter von 25 bis unter 65 Jahren (in Prozent) in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig davon, ob ein Abschluss in Deutschland oder im Ausland erworben wurde**

	2015	2017	2019	2021
Ausländer	25,1	36,8	29,8	39,5
Deutsche ohne Migrationshintergrund	7,0	6,5	5,8	8,2

* einschließlich Anlerausbildung

** ohne Schüler, Studenten und Auszubildende

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

Für Ausländer mit beruflichem Bildungsabschluss ist nicht regelmäßig davon auszugehen, dass dieser gleichwertig oder besser ist als der relevante deutsche Abschluss (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen für bundesrechtlich und landesrechtlich geregelte Berufe in Mecklenburg-Vorpommern

	2018	2019	2020	2021
Anteil Ergebnis positiv, volle Gleichwertigkeit (in Prozent)	37,1	28,2	31,6	48,0

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

³ Raffelhüschen, B./Seuffert, S./Wimmesberger, F.: Ehrbarer Staat? Fokus Migration zur fiskalischen Bilanz der Zuwanderung, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin, Januar 2024

Die geringere durchschnittliche berufliche Qualifikation der Ausländer im Vergleich zu den Deutschen ohne Migrationshintergrund spiegelt sich auch in deren deutlich niedrigerer Erwerbstätigenquote (vgl. Tabelle 4). Hier fällt insbesondere der Zuzugszeitraum seit 2015 auf.

Tabelle 4: Erwerbstätigenquote der Erwerbstätigen im Alter von 15 bis unter 65 Jahre 2021 (in Prozent)

Deutsche ohne Migrationshintergrund	Ausländer	Personen mit Migrationshintergrund mit Zuzugszeitraum	
		2000 bis 2014	2015+
77,6	69,6	73,9	66,6

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

Die geringere durchschnittliche Qualifikation hat nicht nur einen negativen Einfluss auf die Erwerbstätigenquote, sondern führt auch dazu, dass erwerbstätige Ausländer im Durchschnitt häufiger geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingehen als Deutsche ohne Migrationshintergrund.

Tabelle 5: Anteil abhängig Erwerbstätige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit geringfügiger Beschäftigung als einzige bzw. hauptsächliche Tätigkeit an allen Erwerbstätigen der jeweiligen Gruppe

	2015	2017	2019	2021
Ausländer*	14,1	12,8	11,7	9,9
Personen mit Migrationshintergrund**	k. A.	18,7	12,9	k. A.
Deutsche ohne Migrationshintergrund**	6,2	5,5	5,5	5,1

* Werte für Deutschland, k. A. zu Mecklenburg-Vorpommern

** Werte für Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

Zusammenfassend muss der vorstehend zitierten Auffassung der Landesregierung, Zuwanderung leiste allgemein einen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mit Blick auf die tatsächliche Einwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern widersprochen werden. Diese erfüllt gerade nicht die von der Wirtschaftswissenschaft herausgearbeitete Anforderung an eine wirtschaftlich vorteilhafte Einwanderung, wonach das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Einwanderer über dem der Einheimischen liegen muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Einwanderung insbesondere seit dem Jahr 2015 dem Land und seinen Bürgern insgesamt möglicherweise erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstanden sind. Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass dies nicht ausschließt, dass einzelne Einwanderer oder Einwanderergruppen tatsächlich ein wirtschaftlicher Gewinn für Mecklenburg-Vorpommern sind. Eine dem deutschen Interesse dienende Einwanderungs- und Integrationspolitik muss daher auf diesen Personenkreis gerichtet sein.

Kosten der Einwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern

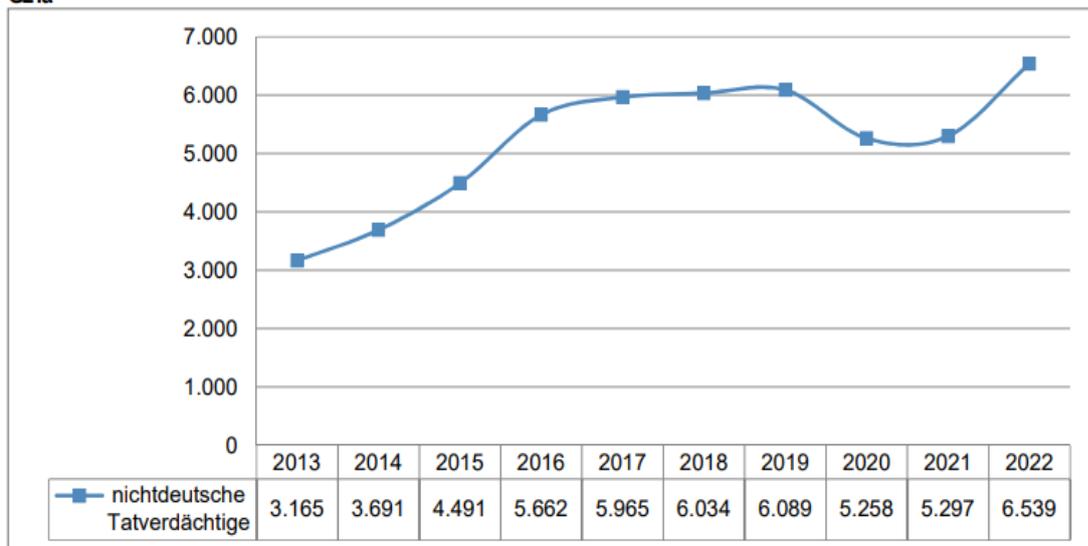
Eine Aufstellung aller Kosten der Einwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern oder zumindest aller Ausgaben des Landes im Zusammenhang mit dieser Einwanderung hat die Landesregierung bisher nicht veröffentlicht. Die obigen Ausführungen legen aber nahe, dass die Einwanderung im Durchschnitt eine fiskalische Belastung ist. Im Folgenden werden fiskalische Kosten daher nicht weiter behandelt, sondern die Kosten durch Kriminalität im Einwanderungskontext betrachtet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berichtsjahr 2022 heißt es:

„Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU liegt mit 15,1 Prozent deutlich über ihrem Anteil an der Bevölkerung. Im aktuellen Jahr erreicht die Anzahl und der Anteil der ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen ohne Schlüssel 725000 ein Allzeithoch.

Langzeitentwicklung der Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU

G21a



Dieser Feststellung lässt sich entgegenhalten, dass die nichtdeutsche Bevölkerung hinsichtlich des Tatverdächtigenanteils nicht uneingeschränkt mit der deutschen Bevölkerung vergleichbar ist, da z. B. der Anteil junger Männer in der einen Gruppe wesentlich anders ist als in der anderen. Ein Vergleich der Tatverdächtigenanteile zwischen deutschen und nichtdeutschen jungen Männern zeigt, dass der Anteil von Tatverdächtigen unter den nichtdeutschen jungen Männern erheblich größer ist.

Tabelle 6: Anteil der Tatverdächtigen an allen Personen der jeweiligen Gruppe (Männer des jeweiligen Alters insgesamt bzw. Nichtdeutsche bzw. Deutsche) in Mecklenburg-Vorpommern in 2021 (in Prozent)

Alter von ... bis unter ... Jahre	insgesamt	Nichtdeutsche	Deutsche
18 bis 21 (Heranwachsende)	11,7	19,2	11,0
21 bis 25 (Jungerwachsene)	10,0	14,9	9,0

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023, Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik

Der Anteil der verurteilten Straftäter ist unter ausländischen jungen Männern ebenfalls erheblich höher als unter jungen deutschen Männern.

Tabelle 7: Anteil der Verurteilten an allen Personen der jeweiligen Gruppe (Männer des jeweiligen Alters insgesamt bzw. Nichtdeutsche bzw. Deutsche) in Mecklenburg-Vorpommern in 2021 (in Prozent)

Alter von ... bis unter ... Jahre	insgesamt	Nichtdeutsche	Deutsche
18 bis 21 (Heranwachsende)	2,6	4,7	2,3
21 bis 25 (Jungerwachsene)	3,9	5,6	3,6

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023, Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik

Die Bereitschaft zu Straftaten ist je nach Herkunftsstaat und der damit möglicherweise verbundenen kulturellen, religiösen und sonstigen Prägung sowie Migrationsmotivation höchst unterschiedlich. Auffällig ist z. B., dass im Jahr 2022 der Anteil von Tatverdächtigen bei Personen aus Rumänien bei 6,9 Prozent liegt, während er bei Personen aus dem Nachbarland Ungarn keinen für das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern berichtenswerten Umfang erreicht. Eine ähnliche Beobachtung lässt sich für Personen aus dem Irak mit einem Tatverdächtigenanteil von 6,9 Prozent machen, während dieser Anteil bei Personen aus dem Nachbarland Iran keinen berichtenswerten Umfang erreicht. Besonders bemerkenswert ist der Tatverdächtigenanteil bei Personen aus Tunesien. Hier kommen im Jahr 2022 230 Tatverdächtige auf 475 in Mecklenburg-Vorpommern lebende Personen aus Tunesien. Dies entspricht einem Tatverdächtigenanteil von 48,4 Prozent.

**Tabelle 8: Deutsche und ausländische Bevölkerung und Tatverdächtige*
in Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember 2022 nach Herkunftsstaaten**

	Personen	Tatverdächtige	Anteil Tatverdächtige
Deutsche	1 522 941	36 690	2,4 %
Ausländer	115 670	6 539	5,7 %
TOP 15 Herkunftsstaaten	87 105	k. A.	k. A.
Ukraine	25 905	610	2,4 %
Polen	16 505	1 053	6,4 %
Syrien	12 625	770	6,1 %
Rumänien	5 570	383	6,9 %
Afghanistan	5 025	297	5,9 %
Russische Föderation	4 200	184	4,4 %
Bulgarien	2 680	142	5,3 %
Vietnam	2 580	k. A.	k. A.
Türkei	2 375	175	7,4 %
Irak	1 760	122	6,9 %
Iran	1 675	k. A.	k. A.
Litauen	1 610	114	7,1 %
Italien	1 605	k. A.	k. A.
Indien	1 595	k. A.	k. A.
Ungarn	1.395	k. A.	k. A.

* ohne Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU, k. A.: keine Angabe dazu in der PKS

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausländerstatistik; Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berichtsjahr 2022

Zusammenfassend muss der vorstehend zitierten Auffassung der Landesregierung, Zuwanderung leiste einen Beitrag zur sozialen Leistungsfähigkeit, mit Blick auf die tatsächliche Einwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern und die damit verbundene Ausländerkriminalität widersprochen werden. Unter den Ausländern sind im Durchschnitt erheblich mehr Tatverdächtige vertreten als unter Deutschen. Dabei ist festzustellen, dass zwischen Gruppen von Ausländern hinsichtlich der relativen Häufigkeit von Tatverdächtigen deutliche Unterschiede bestehen.

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Im Integrationskonzept der Landesregierung heißt es im Kontext der „interkulturellen Öffnung der Verwaltung“:

„Die vielfältige Zusammensetzung der Gesellschaft muss sich in der Personalstruktur von Behörden, Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Vereinen widerspiegeln und in den Abläufen und Organisationsprozessen verankert werden.“

Diese von der Landesregierung gesehene zwingende Notwendigkeit wird nicht allgemein geteilt. So ist in Mecklenburg-Vorpommern das Vertrauen von Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund in öffentliche Institutionen sehr hoch und teils deutlich höher als bei Deutschen ohne Migrationshintergrund.

Tabelle 10: Befragte mit und ohne Migrationshintergrund in Mecklenburg-Vorpommern 2022 nach Vertrauen* in Institutionen

Institution	Deutsche ohne Migrationshintergrund	Deutsche mit Migrationshintergrund	Ausländer
Stadt- und Gemeindeverwaltung	75	91	89
Justiz	76	98	88
Polizei	87	93	83
öffentliches Schulwesen	67	82	92

* Zusammenfassung der Nennungen „voll und ganz“ und „eher“
Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

Eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung in dem Sinne, den Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen, insbesondere durch Benachteiligung von Deutschen ohne Migrationshintergrund, erscheint vielmehr kontraproduktiv. Das Vertrauen von Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund kann aufgrund des bereits erreichten hohen Niveaus nicht wesentlich gesteigert werden, ein weiterer Vertrauensverlust bei Deutschen ohne Migrationshintergrund erscheint dagegen nicht unwahrscheinlich. Auch Vertrauensverluste bei Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund erscheinen nicht ausgeschlossen, wenn man bedenkt, dass bei vielen Einwanderern der Zustand und das Handeln der vollständig mit ihren Landsleuten besetzten staatlichen Institutionen im Herkunftsland ein Grund für ihre Auswanderungsentscheidung war. Jemand, den die Inkompetenz, Korruption und Gewalttätigkeit der staatlichen Institutionen seiner Heimat zur Auswanderung veranlasst haben, legt nicht unbedingt Wert darauf, dass der deutsche Staat ihm gegenüber in Gestalt seiner Landsleute auftritt.

Empirische Relevanz von Benachteiligung

Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund, die sich von Benachteiligung betroffen sehen, ist gering (vgl. Tabelle 11). In Verbindung mit dem hohen Vertrauen von Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund in die staatlichen Institutionen ist zu vermuten, dass die relativ wenigen, subjektiv als Benachteiligungen erfahrenen Situationen eher nicht von staatlichen Institutionen ausgehen, sondern sich zwischen Privatpersonen abspielen.

Tabelle 11: Befragte mit Migrationshintergrund in Mecklenburg-Vorpommern 2022 nach Benachteiligung aufgrund der Herkunft in den vergangenen fünf Jahren

Angabe	Personen mit Migrationshintergrund					
	insgesamt	deutsch	nicht-deutsch	nach Zuzugszeitraum		
				1990 bis 1999	2000 bis 2014	ab 2015
„gar nicht“	69	92	54	90	64	48
„eher wenig“	13	4	19	4	9	27
Summe	82	98	73	94	73	75

Quelle: Integrationsmonitoring der Länder 2023

Ein verbreitetes, von hinreichend vielen Betroffenen unter Zugrundelegung angemessener Maßstäbe persönlich erlebtes Fehlverhalten der öffentlichen Verwaltung ist nicht nachgewiesen. Für Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen oder gar institutionelle Änderungen im öffentlichen Dienst besteht damit kein Anlass. Die vorkommenden Fälle sind nach rechtsstaatlichen Maßstäben und Verfahren disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu würdigen.

Der Umgang unter Privatpersonen ist kein legitimer Gegenstand staatlichen Handelns, solange die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschritten wird. Für eine sachliche, allen Beteiligten gerecht werdende Beurteilung wäre auch zu prüfen, wie häufig Benachteiligungserlebnisse unter Deutschen ohne Migrationshintergrund vorkommen. Weiterhin wäre zu prüfen, von wem bzw. welchen Gruppen die Benachteiligungen jeweils ausgeht. Es ist z. B. durchaus denkbar, dass ein möglicherweise erheblicher Teil der von Ausländern erlebten Benachteiligung von anderen Ausländern ausgeht, so wie Ausländer ja auch Opfer von Straftaten anderer Ausländer werden. Für Öffentlichkeitskampagnen oder institutionelle Vorkehrungen besteht kein Anlass.

Instrumentalisierung von Ausländern oder Deutschen mit Migrationshintergrund durch ausländische Akteure

Nach Auffassung des EU-Parlaments stellt „der Versuch zur Instrumentalisierung von schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich der auf dem Gebiet der EU lebenden nationalen Diasporagemeinschaften einen wichtigen Bestandteil der Strategien zur ausländischen Einflussnahme“ innerhalb der EU dar⁴. So zeigt sich das EU-Parlament „besorgt über die Versuche der türkischen Regierung, Menschen mit türkischen Wurzeln mit dem Ziel zu beeinflussen, die Diaspora als Bindeglied für die Positionen Ankaras zu nutzen und die europäischen Gesellschaften zu spalten, insbesondere über die Präsidentschaft für Türken im Ausland und verwandte Gemeinschaften (YTB)“ und „verurteilt die offenen Versuche der Türkei, ihre Diaspora in Europa zu nutzen, um den Verlauf von Wahlen zu ändern“.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (2020/2268(INI)), Tz. CB

Die Einschätzung wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat bestätigt. Dazu heißt es im Verfassungsschutzbericht 2022:

„Flankiert werden die Aktivitäten türkischer Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden durch Einflussnahmeversuche auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland, die auch Auswirkungen auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt haben können.“

Das Beispiel der Türkei zeigt, dass ein ausländischer Staat das Interesse hat, seinen (ehemaligen,) in Deutschland lebenden Staatsangehörigen politischen Einfluss in Deutschland zu verschaffen und gleichzeitig ihre politische Loyalität zum und Beeinflussung durch den Herkunftsstaat zu erhalten. Dadurch kann dann die Beeinflussung deutscher Politik durch den Herkunftsstaat erreicht werden. Es ist seitens des ausländischen Staates also gerade nicht gewünscht, dass der Migrant sich mit Deutschland identifiziert und seine politische Loyalität Deutschland gilt. Das Interesse des Herkunftsstaates steht einer Integration des Migranten im Sinne des deutschen Interesses entgegen.

Eine vergleichbare Problematik besteht bei ausländischen, nichtstaatlichen Akteuren und Migranten in Deutschland, die diesen Akteuren z. B. ethnisch, kulturell oder religiös nahe stehen.

Vor diesem Hintergrund kommen Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, z. B. aus einem auslandsextremistischen oder islamistischen Hintergrund, als Zuwendungsempfänger von Integrationsfördermaßnahmen des Landes nicht in Betracht.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 benennt das Ziel des Gesetzes. Das Handeln des Landes zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz muss geeignet sein, diesem Ziel zu dienen.

Zu § 3

Die Berücksichtigung der Akzeptanz der örtlichen Gemeinschaft bei der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden bedeutet insbesondere umfängliche, frühzeitige Information und Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft an einem Unterbringungsvorhaben. Neben den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sind hierbei auch die Einwohner einzubeziehen.

Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung von Flüchtlingen in einem anderen Staat als dem Erstzufluchtsstaat. Vergleichbare Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Flüchtlinge, die bereits in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben, dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern anzusiedeln. Als vergleichbare Maßnahmen gelten auch alle Maßnahmen, die zwar nicht auf die dauerhafte Ansiedlung abzielen, bei denen aber nach vernünftigem Ermessen der tatsächliche dauerhafte Verbleib der aus einem Zufluchtsstaat aufgenommen Personen in Mecklenburg-Vorpommern wahrscheinlich erscheint.

Absatz 1 Nummer 6 verpflichtet das Land, Resettlement und vergleichbaren Maßnahmen auf Bundes- und europäischer Ebene entgegenzuwirken und die Zuweisung von Personen im Rahmen solcher Maßnahmen nach Mecklenburg-Vorpommern zu minimieren. Absatz 2 untersagt dem Land, durch eigenes Resettlement oder vergleichbare Maßnahmen Personen in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

Zu § 7

Eine nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 unzulässige Berücksichtigung des Migrationshintergrundes liegt vor, wenn das Vorhandensein oder das Fehlen eines Migrationshintergrundes bei der betreffenden Person für die Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu § 8

Absatz 1 schließt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Organisationen von einer Förderung durch das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz aus.

Absatz 2 konkretisiert die notwendige Zuverlässigkeit eines Zuwendungsempfängers. Diese Zuverlässigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Zuwendungsempfänger selbst, seine vertretungsberechtigten Personen und seine für Aufgaben der Integrationsarbeit beschäftigten Personen wegen den genannten Straftaten bzw. der erfolglosen Aufforderung hierzu rechtskräftig verurteilt sind. Aufgaben der Integrationsarbeit sind insbesondere die Konzeption von Inhalten für Integrationsangebote als auch die Beratung oder der Unterricht von Ausländern im Rahmen solcher Angebote. Die notwendige Zuverlässigkeit ist weiterhin nicht gegeben, wenn der Zuwendungsempfänger staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigt, stört oder verhindert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.